

Sozialleistungen

Heiner Bost

Wohngeld im Saarland - Ergebnisse der Wohngeldstatistik 2002 -

Am 31.12. 2002 erhielten 38 475 Haushalte im Saarland Wohngeld. 19 449 Haushalte erhielten allgemeines Wohngeld und 10 026 Haushalte besonderen Mietzuschuss.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Gesamtzahl der Haushalte, die Wohngeld erhalten, um 4 182 bzw. 12,2 % erhöht.

Das allgemeine Wohngeld betrug durchschnittlich 109 Euro, der besondere Mietzuschuss 160 Euro.

Gut 49 % der Empfängerhaushalte von allgemeinem Wohngeld und 44 % der Bezieher von besonderem Mietzuschuss waren Einpersonenhaushalte.

Die per Gesetz beschlossene Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II zum 1.1.2005 hat auch Auswirkungen auf die Wohngeldstatistik, denn ab diesem Zeitpunkt entfällt der besondere Mietzuschuss.

Vorbemerkungen

Seit fast 40 Jahren ist das Wohngeld ein wichtiger Bestandteil der Wohnungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland¹⁾. Mit Hilfe des Wohngeldes soll für jeden Bundesbürger zumindest die finanzielle Voraussetzung für eine den persönlichen und familiären Umständen angemessene Wohnraumversorgung geschaffen werden. Die Leistungen werden als Zuschuss gewährt und jeder, der zum Kreis der Berechtigten gehört, hat einen Rechtsanspruch. Zum Kreis der Berechtigten können sowohl Mieter als auch Eigentümer von Eigenheimen oder Wohnungen gehören. Mietern wird das Wohngeld als Mietzuschuss gewährt, Eigentümer oder Inhaber eigentumsähnlicher Dauerwohnrechte erhalten einen sogenannten Lastenzuschuss. Ob und in welcher Höhe auf einen Antrag hin Wohngeld gezahlt wird, ist vor allem abhängig von

- der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder,
- der Höhe des Gesamteinkommens und
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Empfängern von Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsofopferfürsorge wird seit April 1991 Wohngeld von den zuständigen Sozialhilfe- oder Kriegsofopferfürsorgestellen gezahlt, sie müssen dafür keinen besonderen Antrag stellen. Bei dieser Form des Wohngeldes spricht man vom besonderen Mietzuschuss, früher auch pauschalisiertes Wohngeld genannt. In den übrigen Fällen spricht man von allgemeinem Wohngeld,

früher als Tabellenwohngeld oder "spitz berechnetes" Wohngeld bezeichnet.

Allgemeines Wohngeld in Form eines Mietzuschusses wird u.a. gezahlt für:

- Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers,
- Inhaber einer Genossenschafts- oder einer Stiftswohnung,
- Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes,
- mietähnliche Nutzungsberechtigte, insbesondere Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts oder
- Eigentümer eines Mehrfamilienhauses (drei oder mehr Wohnungen), eines Geschäftshauses oder eines Gewerbebetriebs, wenn sie in diesem Haus wohnen.

Allgemeines Wohngeld als Lastenzuschuss gibt es u.a. für Eigentümer

- eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung,
- einer Kleinsiedlung oder
- einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle.

Wie bereits erwähnt, ist die Haushaltsgröße ein wichtiges Kriterium hinsichtlich der Anspruchsberechtigung und -höhe. Nach dem Wohngeldgesetz zählen Personen nur dann zu einem Haushalt, wenn sie mit dem Haushaltsvorstand in einem gemeinsamen Haushalt, d.h. in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben.

Des Weiteren legt das Gesetz fest, wie das zu berücksichtigende Gesamteinkommen zu ermitteln ist. Dieses Gesamteinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte nach dem Ein-

1) Gesetzliche Regelungen zur finanziellen Unterstützung von Mietern, in bestimmten Fällen auch von Eigentümern, existierten bereits vor Inkrafttreten des Wohngeldgesetzes am 1. April 1965. Unmittelbare Vorläufer des Wohngeldgesetzes waren das Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenhilfen vom 23. Juni 1960 sowie das Gesetz über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963, die dazu beitragen sollten, den infolge der Mietpreisfreigabe zu erwartenden Wohnkostenanstieg für die Betroffenen finanziell abzufedern.

kommensteuergesetz, vermindert um Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten und weitere im Gesetz beschriebene abzsetzbare Beträge.

Bei der Ermittlung des Anspruchs werden die Wohnkosten nicht in beliebiger Höhe berücksichtigt. Die Miete bzw. die Belastung sind nur bis zu einer bestimmten Höhe zuschussfähig. Diese Höchstbeträge sind in Tabellen mit nachfolgenden Merkmalen gestaffelt:

- Größe des Haushaltes,
- Bezugsfertigstellung des Wohnraums und
- Mietstufen nach Gemeinden.

Die Mietstufen sind von Bedeutung, weil es je nach Größe und Lage einer Stadt oder Gemeinde beachtliche Unterschiede im Mietenniveau geben kann. Es wird nach 6 Mietstufen unterschieden, wobei im Saarland am häufigsten die niedrigsten Stufen 1 und 2 vertreten sind. In die Stufe 3 fallen die Städte Friedrichsthal, Homburg, Neunkirchen, Ottweiler, Saarlouis, St. Ingbert, Sulzbach und Völklingen sowie die Gemeinde Kirkel. Lediglich die Landeshauptstadt Saarbrücken fällt unter die Mietenstufe 4.

Wie bereits oben erwähnt, gibt es Sonderregelungen für Empfänger von Sozialhilfe oder Kriegsofopferfürsorge. Sie erhalten den besonderen Mietzuschuss, der zusammen mit den anderen Sozialleistungen gezahlt wird. Für ihn gelten nunmehr die gleichen Miethöchstbeträge wie beim allgemeinen Wohngeld und es gibt auch hier eine Differenzierung nach der Haushaltsgröße. Allerdings ist die Berechnung etwas einfacher, weil von gesetzlich normierten Einkommen ausgegangen wird.

Nach § 35 des Wohngeldgesetzes ist über die Anträge und Entscheidungen nach diesem Gesetz sowie über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Wohngeldempfänger eine Bundesstatistik zu führen. Die Wohngeldstatistik beruht als reine Sekundärstatistik auf den Daten der Bewilligungsstellen. Sie bildet die Grundlage für die Beurteilung der sozialen und finanziellen Auswirkungen des Wohngeldgesetzes sowie für Überlegungen zu seiner Fortentwicklung, insbesondere zur Anpassung an die realen Verhältnisse. Es ist im Zeitablauf leicht möglich, dass Wohngeldempfänger aus der Bezuschussung herausfallen, obwohl sie stärkere Verbindlichkeiten durch Miete

oder Belastungen in Kauf nehmen müssen. Grund dafür können nominale Einkommenserhöhungen sein, die nicht automatisch mit einer realer Einkommenserhöhung verbunden sein müssen, aber dazu führen, dass das zu berücksichtigende Gesamteinkommen über die zulässigen Grenzen steigt. Deshalb werden die im Wohngeldgesetz genannten Beträge im Abstand von mehreren Jahren den nominalen Entwicklungen angepasst. Die letzte Änderung des Wohngeldrechts mit weit reichenden Anpassungen erfolgte zum 1. Januar 2001.

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich vornehmlich mit den statistischen Ergebnissen des Jahre 2002 und an einigen Stellen zu Vergleichszwecken auch mit 2001, den beiden Jahren also, in denen die Neuerungen schon gewirkt haben. Darüber hinaus wird an einigen Stellen auf Entwicklungen seit 1992 hingewiesen.

Ergebnisse

Überblick

Ende 2002 erhielten 38 475 Haushalte im Saarland Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, d.h. etwa jeder 13. saarländische Haushalt kam in den Genuss dieser öffentlichen Sozialleistung. 19 449 Haushalte erhielten allgemeines Wohngeld und 19 026 Haushalte einen besonderen Mietzuschuss.

Im Vergleich zum 31.12.2001, dem Stichtag der Vorjahreserhebung, hat sich die Gesamtzahl der Empfängerhaushalte um 4 182 bzw. 12,2 % erhöht. Die Zahl der Haushalte mit allgemeinem Wohngeld stieg dabei sogar um 20,3 %, die Zahl der Haushalte mit besonderem Mietzuschuss dagegen nur um 5 %.

Während Ende 2001 noch 47,2 % der berechtigten Haushalte allgemeines Wohngeld erhielten, stieg dieser Anteil im Verlauf des Jahres 2002 bis auf 50,5 %.

Allgemeines Wohngeld

Fast die Hälfte der Empfänger von allgemeinem Wohngeld im Jahre 2002 waren Einpersonenhaushalte. Sie erhielten durchschnittlich 77 Euro Wohngeld. Zweipersonenhaushalte waren mit einem Anteil von 17 % und durchschnittlich 97 Euro vertreten. 2 366 Haushalte bzw. 12,2 % setzten sich aus 3 Personen zusammen, denen im Durchschnitt 118 Euro Wohngeld ausgezahlt wurden. Durchschnittlich 159 Euro gab es für die

1 Anzahl der Haushalte nach Höhe des monatlichen allgemeinen Wohngeldes

Wohngeld	Stichtag	Haushalte insgesamt	Davon mit monatlichem Wohngeld von ... bis ... Euro						
			unter 50	50 - 75	75 - 100	100 - 150	150 - 200	200 - 300	über 300
Insgesamt	31.12.2002	19 449	3 745	3 508	3 389	4 622	2 016	1 726	443
	31.12.2001	16 170	3 360	3 029	2 855	3 680	1 649	1 278	319
als Mietzuschuss	31.12.2002	17 601	3 285	3 215	3 119	4 238	1 798	1 553	393
	31.12.2001	14 661	2 936	2 763	2 656	3 389	1 486	1 153	278
als Lastenzuschuss	31.12.2002	1 848	460	293	270	384	218	173	50
	31.12.2001	1 509	424	266	199	291	163	125	41

2 202 Vierpersonenhaushalte, 182 Euro für 1 194 Fünfpersonenhaushalte und 241 Euro für 879 Haushalte mit 6 und mehr Personen.

Die Verteilung der Haushalte hat sich gegenüber 2001 nur unwesentlich verändert. Die durchschnittlich gezahlten Wohngeldbeträge sind leicht angestiegen, über alle Haushalte betrachtet von 105 Euro im Jahre 2001 auf 109 Euro am 31.12.2002. Die Einzelbeträge, die je Haushaltgröße in Abhängigkeit von den Mietenstufen der Gemeinden gezahlt wurden, weichen von diesem Mittelwert erheblich ab.

Von allen 19 449 Haushalten mit allgemeinem Wohngeld erhielten 3 745 bzw. 19,3 % Wohngeld von weniger als 50 Euro, 3 508 bzw. 18,0 % zwischen 50 und 75 Euro sowie 3 389 bzw. 17,4 % zwischen 75 und 100 Euro. In die Größenklasse von 100 bis unter 150 Euro fielen 4 622 Haushalte (23,8 %), in die nächsthöhere Stufe zwischen 150 bis unter 200 Euro 2 016 Haushalte (10,4%), auf Beträge zwischen 200 und 300 Euro kamen 1 726 Haushalte (8,9 %) und zwischen 300 und 400 Euro erhielten 353 Haushalte (1,8 %). Auf eine Wohngeldzahlung von über 400 Euro kamen noch 90 Haushalte (0,5 %).

Einkommens aller zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen.

Neben der Anzahl der Familienangehörigen und dem Gesamteinkommen ist die zu berücksichtigende Miete bzw. Belastung (Höchstgrenze) die dritte Richtgröße bei der Berechnung des Wohngeldanspruchs.

Aus den genehmigten Wohngeldanträgen wurde für Einpersonenhaushalte im Jahre 2002 eine durchschnittliche zu berücksichtigende Miete bzw. Belastung von 228 Euro ermittelt. Die tatsächlich gezahlte Miete betrug dagegen 263 Euro. Dies waren 49,6 % des Haushaltsgesamteinkommens. Nach Erhalt des Wohngelds reduzierten sich die Kosten fürs Wohnen um durchschnittlich 77 Euro, die Belastungsquote sank dadurch von 49,6 auf 35,0 %. Bei dieser Berechnung spielen allerdings noch weitere Kriterien wie Kindergeld oder sonstige Freibeträge eine Rolle.

Die Veränderung der Belastungsquoten nach Familiengrößenklassen sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

In der Wohngeldstatistik wird in Anlehnung an das Erwerbskonzept entsprechend der Beteiligung der Antragsteller zwi-

2 Haushalte mit allgemeinem Wohngeld nach Haushaltgröße sowie Durchschnittsangaben zu Gesamteinkommen, Miete und Wohnkostenbelastung am 31.12.2002

Merkmal	Insgesamt	Darunter Haushalte mit ... Person(en)					
		1	2	3	4	5	6 und mehr
Haushalte insgesamt	19 449	9 497	3 311	2 366	2 202	1 194	897
Monatliches Gesamteinkommen in Euro ¹⁾	723	510	714	860	1 040	1 169	1 297
Monatlicher Wohngeldanspruch in Euro	109	77	97	118	159	182	241
Tatsächliche Miete/ Belastung in Euro	349	263	353	415	467	515	575
Berücksichtigungsfähige Miete/ Belastung in Euro	303	228	300	356	407	454	517
Wohnkostenbelastung vor Wohngeld in %	40,7	49,6	44,3	39,5	35,2	32,6	29,4
Wohnkostenbelastung nach Wohngeld in %	28,1	35,0	32,2	28,2	23,2	21,0	17,1

1) Zusätzlich zu berücksichtigen sind Kindergeld und sonstige Freibeträge.

Dies waren allerdings fast ausschließlich Haushalte mit 6 und mehr Personen.

Die Einpersonenhaushalte, die durchschnittlich 77 Euro Wohngeld erhielten, wiesen ein mittleres Gesamteinkommen von monatlich 510 Euro nach. In Zweipersonenhaushalten, die durchschnittlich 97 Euro Wohngeld erhielten, betrug das Gesamteinkommen im Schnitt 714 Euro. Das berücksichtigte Gesamteinkommen stieg dann bis zur Haushaltgröße von 6 und mehr Personen weiter auf 1 297 Euro an, das darauf gezahlte Wohngeld auf durchschnittlich 241 Euro.

Ähnliche Werte wurden auch schon für das Berichtsjahr 2001 nachgewiesen. Das Durchschnittseinkommen für Einpersonenhaushalte betrug damals 514 Euro und für Haushalte mit sechs und mehr Personen 1 303 Euro. Die entsprechenden Wohngeldzahlungen bewegten sich zwischen 75 und 244 Euro.

Als monatliches Gesamteinkommen gilt der zwölfte Teil des nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes ermittelten

schen Erwerbstätigen, Arbeitslosen und Nichterwerbspersonen unterschieden. Bei den Erwerbstätigen erfolgt eine weitere Untergliederung in Selbständige, Beamte, Angestellte und Arbeiter. Die Untergliederung bei den Nichterwerbspersonen, d.h. Personen, die keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit ausüben oder anstreben, umfasst u.a. Rentner, Pensionäre und Studenten.

Am 31.12.2002 wurden im Saarland 4 834 Haushalte mit allgemeinem Wohngeld gezählt, in denen der Antragsteller einer Erwerbstätigkeit nachging, in 6 901 Fällen handelte es sich um arbeitslose Antragsteller und in 7 714 Fällen um Antragsteller, die zu den Nichterwerbspersonen zu zählen sind.

Unter den Erwerbstätigen befanden sich 107 Selbständige, 41 Beamte, 1 366 Angestellte und 3 320 Arbeiter. Während bei den Angestelltenhaushalten 50,5 % auf Ein- bzw. Zweipersonenhaushalte entfielen, waren es bei den Arbeitern lediglich 28 %. Dagegen entfielen auf Angestelltenhaushalte mit 4 oder mehr Personen 25,1 %, auf Arbeiterhaushalte aber 53,9 % al-

ler Empfängerhaushalte der jeweiligen Kategorie. Die bei den Angestellten am stärksten vertretene Einzelkategorie waren mit 32,6 % die Zweipersonenhaushalte, bei den Arbeitern mit 26,4 % die Vierpersonenhaushalte.

Von den 6 901 Arbeitslosen waren mit 3 672 etwas mehr als die Hälfte Einpersonenhaushalte und mit 73,8 % fiel der Anteil der allein Stehenden bei den Rentnern sogar noch höher aus.

Dass allgemeines Wohngeld als Mietzuschuss oder als Lastenzuschuss gezahlt werden kann, wurde bereits erwähnt. 90,5 % der Haushalte erhielten Mietzuschuss und lediglich 9,5 % Lastenzuschuss für Ihr Wohneigentum. Die prozentuale Verteilung der Haushalte nach Wohngeldgrößenklassen unterscheidet sich zwischen den beiden Formen des allgemeinen Wohngelds allerdings nur marginal.

Besonderer Mietzuschuss

Am 31.12.2002 bezogen 19 026 Haushalte im Saarland besonderen Mietzuschuss, der - wie oben dargestellt - zusammen mit der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge gezahlt wird. Dies waren rund 900 bzw. 5 % mehr als Ende 2001.

Auf Einpersonenhaushalte entfielen dabei 8 333 bzw. 43,8 % aller Empfängerhaushalte. Dieser Anteil liegt deutlich unter dem Anteil der Einpersonenhaushalte bei den Empfängern von allgemeinem Wohngeld, der fast 49 % betragen hatte. Die Einpersonenhaushalte bezogen einen besonderen Mietzuschuss in Höhe von durchschnittlich 120 Euro.

Etwas mehr als 26 % der Haushalte zählten zwei Personen. Sie erhielten durchschnittlich 163 Euro und damit 66 Euro mehr Wohngeld als die vergleichbaren Bezieher von allgemeinem Wohngeld. 3 097 Dreipersonenhaushalte (16,3 %) hatten

einen durchschnittlichen Anspruch von 189 Euro. 1 624 Haushalte bzw. 8,5 % bestanden aus 4 Personen. Ihr durchschnittlicher Wohngeldanspruch betrug 228 Euro. Die 633 Fünfpersonenhaushalte erhielten durchschnittlich 245 Euro und die 371 Haushalte mit 6 und mehr Personen durchschnittlich 331 Euro besonderen Mietzuschuss.

Über alle 19 026 Haushalte und alle kommunalen Mietstufen errechnete sich ein mittlerer besonderer Mietzuschuss von 160 Euro. Beim allgemeinen Wohngeld hatte der vergleichbare Wert 109 Euro betragen.

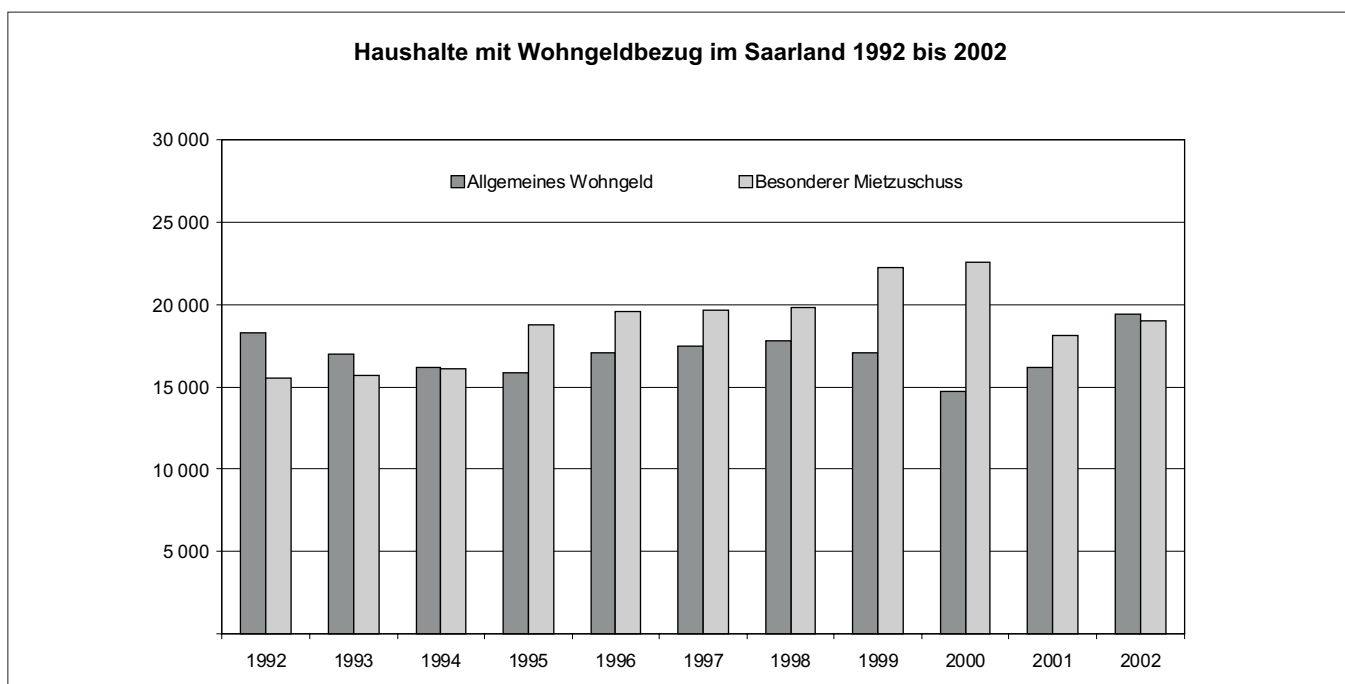
Wie sich das zahlenmäßige Verhältnis zwischen den Beziehern von allgemeinem Wohngeld und besonderem Mietzuschuss seit 1992 entwickelt hat, verdeutlicht die folgende Grafik.

Die Gesamtausgaben für Wohngeld

Im Saarland wurden im Jahr 2002 für alle Formen des Wohngeldes insgesamt 58,7 Mio. Euro ausgegeben. Dies waren 5,4 Mio. Euro mehr als im Vorjahr und gegenüber 1992, dem ersten Jahr nach der Einführung des besonderen Mietzuschusses - damals noch pauschaliertes Wohngeld genannt - ein Plus von rund 22 Mio. Euro bzw. 60,2 %.

Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr ist ausschließlich auf das allgemeine Wohngeld zurückzuführen, wohingegen die Ausgaben für den besonderen Mietzuschuss sogar leicht rückläufig waren. Auch längerfristig betrachtet, haben sich die beiden Wohngeldformen unterschiedlich entwickelt.

Betrugen die Ausgaben für das allgemeine Wohngeld 1992 noch 17, 2 Mio. Euro, so wuchsen sie bis 2002 um 69 % auf 29,1 Mio. Euro. Beim besonderen Mietzuschusses stiegen die



3 Wohngeldausgaben im Saarland 1992 bis 2002

Jahr	Wohngeld insgesamt	Allgemeines Wohngeld	Besonderer Mietzuschuss
	in 1 000 Euro		
1992	36 666	17 211	19 455
1993	38 999	15 166	23 832
1994	38 797	15 158	23 639
1995	43 697	14 849	28 847
1996	47 019	15 136	31 883
1997	50 024	16 416	33 608
1998	50 831	16 979	33 852
1999	48 817	17 211	31 606
2000	46 675	16 034	30 642
2001	53 368	23 386	29 982
2002	58 746	29 069	29 677

Ausgaben im gleichen Zeitraum von 19,5 auf 29,7 Mio. an, was einer geringeren Steigerung von 52,5 % entspricht.

Die regionale Verteilung

Die folgende Tabelle verdeutlicht, dass der Schwerpunkt der Wohngeldzahlungen im Stadtverband Saarbrücken liegt, denn mit 20 576 hatten über 53,5 % aller Wohngeldhaushalte ihren Wohnsitz in und um Saarbrücken. Zum gleichen Zeitpunkt lebten im Stadtverband Saarbrücken 349 102 Einwohner und damit lediglich 32,8 % aller Saarländer und Saarländerinnen. Nimmt man die Einwohnerzahl als Maßstab für die Verteilung - aktuelle Angaben über die Zahl der Haushalte liegen auf Kreisebene nicht vor -, so fällt auch der Kreis Neunkirchen durch eine überproportional hohe Anzahl von Wohngeldhaushalten heraus. In den anderen eher ländlichen Kreisen liegen die Anteile der Wohngeldhaushalte teilweise deutlich unter dem je-

weiligen Bevölkerungsanteil. Der größte Abstand besteht beim Landkreis Saarlouis mit 7,8 %-Punkten.

Unter den einzelnen Formen des Wohngeldes hat der besondere Mietzuschuss im Stadtverband Saarbrücken eine herausragende Bedeutung: Weil in diesem Ballungsraum auch die meisten sozialen Brennpunkte liegen und der Anteil der Sozialhilfeempfänger am höchsten ist, fällt auch die Quote der Empfänger von besonderem Mietzuschuss mit fast 62,5 % sehr hoch aus.

Bei dem zahlenmäßig weniger bedeutenden Lastenzuschuss im Rahmen des allgemeinen Wohngeldes ist dagegen festzustellen, dass die Haushalte aus den ländlichen Kreisen überproportional vertreten sind.

Ausblick

Während für die Berichtsjahre 2003 und 2004 Ergebnisse erwartet werden, die mit den Ergebnissen der beiden Vorjahre vergleichbar sind, bewirkt das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 erhebliche Änderungen am Erhebungskonzept der Wohngeldstatistik: Im Zuge der Reform des Sozialhilferechts wird u.a. ab 1.1.2005 kein besonderer Mietzuschuss mehr gewährt und es werden inhaltliche Änderungen im Bereich der Erhebungsmerkmale stattfinden.

Die zuständigen Gremien der amtlichen Statistik sind gefordert, innerhalb des nächsten halben Jahres die Erhebungs- und Aufbereitungsunterlagen sowie Tabellenprogramme an die neuen rechtlichen Gegebenheiten anzupassen und die Auskunftspflichtigen rechtzeitig über die neuen Konzepte und Inhalte zu informieren, um die Informationsverluste so gering wie möglich zu halten.

4 Empfänger von Wohngeld nach Kreisen 2002

Empfänger Einwohner	Saarland	Davon					
		Stadtverband Saarbrücken	Landkreis Merzig-Wadern	Landkreis Neunkirchen	Landkreis Saarlouis	Saarpfalz-Kreis	Landkreis St. Wendel
Empfänger von besonderem Mietzuschuss	19 026	11 882	983	2 467	1 969	1 038	687
Empfänger von allgemeinem Wohngeld	19 449	8 694	1 679	3 267	2 677	2 106	1 026
Davon: Empfänger von Mietzuschuss	17 601	8 259	1 335	2 967	2 360	1 882	798
Empfänger von Lastenzuschuss	1 848	435	344	300	317	224	228
Wohngeldempfänger insgesamt	38 475	20 576	2 662	5 734	4 646	3 144	1 713
Einwohner am 31.12.2002	1 064 988	349 102	106 361	146 315	211 796	156 306	95 108